

Zu Zl. Ltg.-233-1971

Betrifft: Entwurf des Gesetzes, mit dem das
NÖ. Gebrauchsabgabengesetz 1969
geändert wird.

B e r i c h t

des

Kommunalausschusses

Der Kommunalausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. Juni 1971 mit der Vorlage der Landesregierung, Abteilung II/1-3095/6 vom 25. Mai 1971, betreffend den Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ. Gebrauchsabgabengesetz 1969 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

A. Im Gesetzesentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Z. 4 hat zu lauten:

" 4. § 13 Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung des Abs. 1 dieses Paragraphen haben zu entfallen."

2. Nach der Z 4 wird eine^{neue}/Z. 5 eingefügt; diese hat zu lauten:

"5. Im Tarifteil B, Tarifpost 1,8,10,14 und 16 ist jeweils das Wort "Baulinie" durch das Wort "Straßenfluchtlinie" zu ersetzen."

3. Die bisherige Z.5 erhält die Bezeichnung Z.6; in dieser ist das Wort "Baulinie" durch das Wort "Straßenfluchtlinie" zu ersetzen.

4. Die bisherige Z. 6 hat zu entfallen.

B. Zu Z. 1.:

Diese Änderung ist erforderlich, weil nach Wegfall des Abs.2 der § 13 nur mehr aus einem Absatz besteht und aus diesem Grunde die Absatzbezeichnung des Abs. 1 nicht mehr verbleiben kann.

Zu Z. 2:

Die NÖ. Bauordnung, LGBl.Nr. 166/1969 kennt den Ausdruck "Baulinie" nicht mehr und hat an dessen Stelle den Begriff "Straßenfluchtlinie" in das Gesetz aufgenommen. Zwecks Anpassung des NÖ. Gebrauchsabgabe-

gesetzes an die Bestimmungen der NÖ. Bauordnung ist daher die vorliegende Änderung erforderlich.

Zu Z. 3:

Die Änderung der ^{Bezeichnung der} Z. 5 in Z. 6 im Gesetzesentwurf ist durch die Änderung einer neuen Z. 5 erforderlich. Der Ersatz des Wortes "Baulinie" durch das Wort "Straßenfluchtlinie" gründet sich auf die Ausführungen zu Z. 2.

Zu Z. 4:

Durch die Änderung der Tarifpost 24, wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, würde sich ein zusätzlicher Tatbestand für die Erhebung einer Abgabe ergeben, weil neben den flach an die Wand angebrachten Leuchtschildern und dergleichen zusätzlich für die senkrecht zur Wand oder über der Verkehrsfläche angebrachten Leuchtschilder und dgl. eine Gebrauchsabgabe, die bisher im Gesetz nicht vorgesehen war, eingehoben werden soll. Die Einführung eines solchen neuen Abgabentatbestandes erscheint jedoch im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Einnahmen der Gemeinden, die sich aus diesem neuen Abgabentatbestand ergeben würden, nicht zweckmäßig. Weiters hat der Kommunalausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, die im Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe aufgezählten Abgabentatbestände dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit sie im Hinblick auf den Abgabenertrag, das öffentliche Interesse an einer Besteuerung, auf den mit der Abgabeneinhebung verbundenen Verwaltungsaufwand und ihrer Zeitgemäßheit noch gerechtfertigt erscheinen."

Die Überprüfung des Tarifes über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe erscheint deswegen erforderlich, weil der Verwaltungsaufwand der Gemeinden für die Vorschreibung und Einhebung der Gebrauchsabgabe im Hinblick auf die Einnahmen aus der genannten Abgabe vielfach zu groß erscheint. Außerdem sind im Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe Tarifposten und damit Abgabentatbestände vorhanden, die nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Der Wegfall oder die Abänderung von verschiedenen Tarifposten des NÖ. Gebrauchsabgabengesetzes könnte zu einer Verwaltungseinsparung führen.

L e c h n e r
Berichterstatter

L a f e r l
Obmann des Kommunalausschusses